

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-02308
Bearbeiter/in Ingeborg Spielbrink
Durchwahl 368-2009
Ihr Zeichen 19/4285

Ausschussvorlage KPA 19/43

- öffentlich -

Datum 19. Januar 2017

**Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags**

**"Speed4" an hessischen Schulen;
Berichts Antrag der Abg. Degen, Geis, Hartmann, Hofmeyer, Merz, Quanz, Yüksel
(SPD) und Fraktion
Drucksache 19/4285**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Firma speed4 System Germany GmbH bietet unter dem Namen "Speed4" Laufwettbewerbe für Grundschulen an. Diese Wettbewerbe finden im Sportunterricht der teilnehmenden Schulen statt. Darüber hinaus werden regionale Bezirkswettbewerbe veranstaltet, auf die Berichten zufolge in der Vergangenheit deutlich und nachdrücklich in Unterrichtsveranstaltungen werbend hingewiesen wurde. Auf diese Weise werden Kinder und deren Eltern ganz nebenbei in die Geschäftsräume der Förderpartner bewegt. Im Rahmen des Wettbewerbs laufen die Teilnehmenden einen Parcours mit Slalomelementen unter Zeitmessung. Nach jedem Lauf erhält der speed4-Läufer einen Zeit- und Belohnungszettel (ZuBz), auf dem seine Laufergebnisse abgedruckt sind. Zudem befindet sich laut Angabe des Veranstalters auf jedem ZuBz ein Piktogramm der Förderpartner. Auf dieser Basis sind etwa im Rahmen der speed4-Meisterschaft ZuBz-Sammelspiele aufgebaut, über die sich Kinder mit jedem Lauf kleine Überraschungen und Belohnungen der beteiligten Förderpartner erarbeiten können. Die speed4-Meisterschaft finanziert sich ausschließlich über Beiträge von lokalen Förderpartnern. Deren Werbepräsenz findet sich in den Zeit- und Belohnungszetteln. Die Finalveranstaltungen finden in der Regel bei den jeweiligen Förderpartnern statt. Dies begründet der Veranstalter damit, dass aufgrund von Vereinssportaktivitäten oder der Schließung von Schulsporthallen an Wochenenden eine Durchführung der jeweils circa sechsstündigen Veranstaltungen an eben solchen Orten ausgeschlossen seien.

Die Kritik an diesen Wettbewerben wurde bereits mehrfach öffentlich formuliert (z.B. in der Fernsehsendung "Panorama"). Es besteht offensichtlich der Anschein, dass diese Veranstaltungen zu nicht unwesentlichen Anteilen als für die Kundengewinnung der fördernden Firmen zuträglich angesehen werden. Eine der beteiligten Firmen wirbt auf ihrer Website mit folgendem Text für Speed4 und weist dabei auf den damit verbundenen "Marketing-Faktor" hin:

- "Wahrnehmung der Sponsoren als Förderer des Sports und der Gesundheit von Kindern bei Schulen, Eltern, Politikern und generell in der Presse. Abspeicherung des Sponsors im Kopf des Kindes durch das erfolgreiche und emotionale Erlebnis."
- "Völlig neues Kundenbindungsinstrument, welches dafür sorgt, dass jedes Kind + Eltern zu Ihnen geführt wird."
- "Verstärkung des Nachhaltigkeitseffektes durch die Online-Community."

(Quelle:<http://www.kaiowa-sports.de/event-sportmarketing-superdribbler-kaiowa-sports-kaiserslautern.html>)

Vorbemerkung des Kultusministers:

Laut dem Erlass "Schülerwettbewerbe" vom 28.07.2015 (ABl. 9/15) sind Schülerwettbewerbe Wettbewerbe, "die für Schülerinnen und Schüler ausgeschrieben und bei freiwilliger Teilnahme in Schulen begleitet und unterstützt werden." Die Aufgabenstellungen sollen in der Regel einen Bezug zum Unterricht, zu allgemein bildenden oder sozialen Themen bieten und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, Neigungen und Interessen nachzugehen und Themenfelder zu vertiefen. Voraussetzung für ihre Durchführung ist eine Übereinstimmung mit den Bildungs- und Erziehungszielen nach §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes, die ein Gebot der weltanschaulichen Neutralität enthalten. Dies beinhaltet, dass Wettbewerbe, die schwerpunktmäßig kommerziellen Zwecken dienen oder werbenden Charakter haben, nicht durchgeführt werden dürfen.

Der Erlass unterscheidet ferner "Empfohlene Wettbewerbe" und "Andere Schülerwettbewerbe". Auf der Grundlage des Erlasses "Schülerwettbewerbe" und der "Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe" (Beschluss KMK vom 17.09.2009) werden Anträge von Veranstaltern/Träger eines Wettbewerbes vom Hessischen Kultusministerium (HKM) geprüft und bei positiver Entscheidung anschließend als "Empfohlene Wettbewerbe" im Amtsblatt des HKM veröffentlicht. Wird ein Wettbewerb nicht in diese Kategorie eingestuft (Kategorie "Andere Schülerwettbewerbe"), entscheidet die betreuende Lehrkraft im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über eine Teilnahme. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob der Wettbewerb den Voraussetzungen nach Abschnitt II des Erlasses genügt. Im Zweifelsfall ist die Durchführung des Wettbewerbes an der Schule zu versagen. Gegebenenfalls kann die Unterstützung des Staatlichen Schulamtes in Anspruch genommen werden.

Der bundesweit durchgeführte Wettbewerb "Speed4" ist kein in Hessen empfohlener Schülerwettbewerb und unterliegt somit der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Schule, die entscheiden muss, inwiefern dem umfassenden Werbeverbot für z.B. kommerzielle Zwecke an hessischen Schulen Rechnung getragen wird. Die Schulen haben bei Rechtsunsicherheit jederzeit die Möglichkeit, bei den zuständigen Staatlichen Schulämtern nachzufragen, ob ein Schülerwettbewerb den juristischen Gegebenheiten in Hessen gerecht wird.

Der Schulwettbewerb "Speed4" ist zweifelsohne ein sportlicher Wettbewerb, der für die Schulen keine Kosten verursacht, doch ohne Sponsoren nicht durchzuführen wäre. Aus diesem Grund ist ein bestimmtes kommerzielles Interesse seitens der Sponsoren nicht zu leugnen.

Der Veranstalter wird in der Öffentlichkeit dem Vorwurf ausgesetzt, bei "Speed4" gehe es in erster Linie nicht um Sport, sondern um die mit der Aktion verbundene Werbung, die auf Zeit- und Belohnungszetteln der Schülerinnen und Schüler und bei den Finalveranstaltungen in den Räumlichkeiten der Sponsoren präsent sei. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass die einzelne Schule sehr genau überprüft, ob eine Teilnahme an diesem Wettbewerb ihren Zielen und Interessen entspricht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich zu dem v.g. Berichtsantrag wie folgt:

Frage 1. Ist die in der Vorbemerkung beschriebene Schilderung der Rahmenbedingungen und des Ablaufs des Wettbewerbs der Landesregierung bekannt?

Der Wettbewerb "Speed4" und seine Rahmenbedingungen sind dem HKM bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkung des Ministers verwiesen.

Frage 2. Ist der Landesregierung Kritik am Programm "Speed4" bekannt?

Wie in der Vorbemerkung des Kultusministers ausgeführt, ist die Kritik am Programm "Speed4" ebenso bekannt.

Frage 3. An wie vielen hessischen Schulen gab es in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 (Stand heute) Teilnahmen an den "Speed4"-Wettbewerben?

Frage 4. Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler wurden damit schätzungsweise direkt angesprochen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern ergab, dass im Schulamtsbezirk Wiesbaden zwei Schulen (ca. 600 Schülerinnen und Schüler) und im Schulamtsbezirk Friedberg mindestens drei Schulen an einem Speed4-Wettbewerb teilgenommen haben. Darüber hinaus ist bekannt, dass an der "Speed4-Meisterschaft Usinger-Land" offenbar circa 270 Schülerinnen und Schüler teilgenommen haben.

Frage 5. Gibt es oder gab es finanzielle Unterstützung seitens des Landes Hessen für Wettbewerbe und Veranstaltungen von "Speed4"? Wenn ja, wann und in welchem Umfang und durch wen?

Für den Wettbewerb "Speed4" erfolgte bisher keine finanzielle Unterstützung durch das Land Hessen und ist für die Zukunft ebenfalls nicht geplant.

Frage 6. "Speed4" spricht auf seiner Homepage selbst von "Werbepräsenz" für die Partnerunternehmen. Wie beurteilt das hessische Kultusministerium diese Anteile von "Werbepräsenz" im Rahmen der innerschulischen Angebote als auch der außerschulischen Veranstaltungen, auf die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht hingewiesen und aufgefordert werden?

An hessischen Schulen besteht ein umfassendes Werbeverbot. Das bedeutet, dass an den Schulen Werbung für kommerzielle Zwecke grundsätzlich unzulässig ist. Das Werbeverbot leitet sich aus dem Neutralitätsgebot für Schulen ab, das seinen Niederschlag in den §§ 2 und 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) (Bildungs- und Erziehungsauftrag) sowie § 86 HSchG (Neutralitätspflicht für Lehrkräfte) gefunden hat. Dieses Werbeverbot bezieht sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen sowie jedwede schulische Veranstaltung. Die Befugnis der Schulträger, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

Schulen dürfen aber nach § 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abweichung von dem dargestellten grundsätzlichen Werbeverbot im Rahmen des Sponsorings zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen oder für Erziehung und Unterricht förderliche

Gegenstände von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen, wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind, die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und der Ablauf des geordneten Schulbetriebes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gegenleistung der Schule muss hierbei durch einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor (zum Beispiel auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen) erfolgen. Ein solcher Hinweis kann die Verwendung des Namens, der Marke, des Emblems oder Logos des Sponsors sein, darf jedoch keine besondere Hervorhebung aufweisen. Unzulässig bleibt hingegen eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung.

In Anlehnung an die "Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe", einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2009, stellen sich zudem folgende Fragen, welche sich jeweils auf Auszüge des KMK-Beschlusses beziehen (als Zitate kenntlich gemacht):

Frage 7. "Die Träger verpflichten sich, sie (die erhobenen Daten) nicht zu kommerziellen Zwecken zu nutzen oder zu solchen Zwecken an Dritte weiterzugeben."
In wie weit ist es mit den Qualitätskriterien vereinbar, dass im Rahmen von "Speed4"-Wettbewerben personenbezogene Daten erhoben und diese beim Veranstalter und den beteiligten Unternehmen verbleiben?

Der Veranstalter des Wettbewerbes ist beim Erheben und Verarbeiten von personenbezogenen Daten an die Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes gebunden.

Frage 8. "Die Kultusministerien der Länder werden über die Teilnahme am Wettbewerb und die Ergebnisse informiert."
Wurde das Kultusministerium von den Organisatoren und/oder den teilnehmenden Schulen über die Teilnahmen informiert? Wenn ja, wann, durch wen und betreffend welcher Schulen?

Das HKM wurde weder durch die Organisatoren noch in sonst einer Form über die teilnehmenden Schulen informiert.

Frage 9. "Der Träger des Wettbewerbs dokumentiert dessen Ergebnisse und macht sie öffentlich zugänglich."
Wo und in welcher Form wird dieses Qualitätskriterium der KMK seitens "Speed4" öffentlich oder gegenüber dem Hessischen Kultusministerium erfüllt?

Ergebnisse des Wettbewerbes wurden auf der Homepage des Veranstalters publiziert und über die Medien der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das HKM wurde nicht explizit über die Ergebnisse informiert.

Frage 10. "Der Wettbewerb verfolgt keine kommerziellen Interessen und befindet sich in gemeinnütziger bzw. öffentlicher Trägerschaft."
Handelt es sich bei der speed4 System Germany GmbH um eine gemeinnützige bzw. öffentliche Trägerschaft? Ist aus Sicht des Kultusministeriums kein kommerzielles Interesse für die genannte GmbH und/oder die teilnehmenden Unternehmen erkennbar?

Der Träger des Wettbewerbs "Speed4", die Firma speed4 System Germany GmbH, hat laut den dem HKM vorliegenden Informationen die Gesellschaftsform einer GmbH. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Firma kommerzielle Interessen vertritt.

In Anlehnung an den hessischen Erlass "Schülerwettbewerbe" vom 28. Juli 2015 stellen sich weitere Fragen, welche sich jeweils auf Aussagen des Erlasses beziehen (als Zitate kenntlich gemacht):

Frage 11. "Vorbereitungen und Schulungen für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler und die eigentliche Teilnahme an Wettbewerben tragen zur Unterrichtsentwicklung bei und leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung der Schule."
In wie weit trifft dies auf die Wettbewerbe von "Speed4" zu - insbesondere hinsichtlich des Beitrags zur Profilbildung und Unterrichtsentwicklung? In welcher konkreten Form spielen bei "Speed4" Vorbereitung und Schulung der Lehrkräfte und Schüler eine entsprechende Rolle?

Der Anbieter benennt als Hauptziel des Wettbewerbs, "Kinder dauerhaft für Sport zu aktivieren", und sieht sein Angebot als "sinnvolle und kostenlose Ergänzung des Schulsportalltags". Er bietet den Schulen die Möglichkeit, über Mitarbeiter den Laufwettbewerb vor- bzw. nachzubereiten.

Da bei diesem Wettbewerb keine speziellen Vorbereitungen und Schulungen für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verbindlich vorgesehen sind, bleibt es den jeweiligen Schulen selbst überlassen, ob und wie der Wettbewerb in den Schulalltag integriert wird. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass er ganz unterschiedlich zur Unterrichtsentwicklung

bzw. zur Profilbildung einer Schule beiträgt. Es besteht durchaus die Möglichkeit, mit Hilfe des Wettbewerbs ein sportliches Schulprofil zu unterstützen.

Frage 12. "Wettbewerbe, die vornehmlich kommerziellen Zwecken dienen, dürfen an Schulen nicht durchgeführt werden."

Ist dies bei "Speed4" gewährleistet? Wenn ja, wie hoch schätzt das Kultusministerium den Anteil eines eventuell kommerziellen Zwecks ein?

Wie schon in der Vorbemerkung des Kultusministers ausgeführt, handelt es sich bei "Speed4" um einen sportlichen Wettbewerb, der sowohl Kinder zum Sporttreiben motivieren als auch Talente entdecken und Vereinen zuführen soll. Kommerzielle Absichten durch Zurschaustellung der Sponsoren außerhalb der Schulen sind allerdings nicht in Abrede zu stellen. Eine genaue Einschätzung des prozentualen Anteils des kommerziellen Zweckes der Veranstaltung kann nicht vorgenommen werden.

Frage 13. Handelt es sich bei "Speed4" um einen "empfohlenen Wettbewerb" im Sinne des Erlasses?

Wie in der Vorbemerkung des Kultusministers ausgeführt, handelt es sich bei "Speed4" nicht um einen "empfohlenen Wettbewerb" im Sinne des Erlasses, der durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums aufgrund eines entsprechenden Antrages des Veranstalters oder Trägers des Wettbewerbes ausgeschrieben wurde. Auch wurde keine Empfehlung zur Teilnahme an diesem Wettbewerb ausgesprochen.

Frage 14. Falls es sich nicht um einen "empfohlenen Wettbewerb" handelt, ist dem Kultusministerium bekannt, ob sich an hessischen Schulen Schulleitungen im Sinne des Erlasses bereits entschieden haben, "im Zweifelsfall die Durchführung des Wettbewerbes an der Schule zu versagen"?

Eine Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern hat ergeben, dass sich im Schulamtsbezirk Wiesbaden drei Schulleitungen und im Schulamtsbezirk Frankfurt am Main eine Schulleitung gegen die Durchführung eines "Speed4-Wettbewerbs" entschieden haben.

Frage 15. Wie ist das Kultusministerium oder ein zuständiges Schulamt mit einer solchen Art der Rückmeldung umgegangen (z.B. "Schule am Hang" in Frankfurt)

Da es sich bei dieser Veranstaltung, wie bereits in der Vorbemerkung des Kultusministers beschrieben, nicht um einen "empfohlenen Wettbewerb" handelt, unterliegt sie der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Schule. In einem solchen Fall erfolgt seitens der Schule keine Zusammenarbeit mit der Organisation.

Frage 16. "Gegebenenfalls kann die Unterstützung des Staatlichen Schulamtes in Anspruch genommen werden."

Ist dem Kultusministerium bekannt, dass eine Schulleitung diese Unterstützung in Anspruch genommen hat? Wenn ja, wie wurde in diesen Fällen damit umgegangen? (bitte mit Angabe des jeweiligen Schulamts)

Eine Abfrage bei dem Staatlichen Schulamt ergab, dass die Schulleitungen diese Art der Unterstützung nicht in Anspruch genommen haben.

Frage 17. "Die Durchführung der Wettbewerbe im Sinne dieses Erlasses einschließlich der Vorbereitung und der Teilnahme an regionalen oder zentral übergreifenden Ausscheidungen und Preisverleihungen gelten als schulische Veranstaltungen."

Da es sich nach dieser Lesart des Erlasses auch bei den regionalen, außerhalb der Schulen stattfindenden Wettbewerben/Veranstaltungen von "Speed4" etwa in Autohäusern, Möbelhäusern usw. um schulische Veranstaltungen handelt, inwiefern ist der dortige Einsatz von Werbebanden und -produkten der jeweilig beteiligten Unternehmen mit dem Ziel der Werbefreiheit in Schule zu vereinbaren?

Das Schulgebäude an sich soll ein werbefreier Raum sein. An außerschulischen Lernorten sind dieser Tatsache jedoch Grenzen gesetzt. An diesen sind regelnde Zugriffsmöglichkeiten nur bedingt gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Frage 18. Wie wird sich das Kultusministerium zukünftig, auch bei eventuellen Anfragen von Schulleitungen an Schulämter oder an das Kultusministerium gegenüber den Wettbewerben der "speed4 System Germany GmbH" verhalten? Wird es empfehlend, abratend, zurückhaltend hinsichtlich "Speed4" reagieren?

Das HKM wird den Wettbewerb beobachten und die Staatlichen Schulämter anweisen, diese Art von Wettbewerben sensibel zu behandeln. Es wird ihre Aufgabe sein, die Durchführung solcher Wettbewerbe kritisch zu prüfen und zu begleiten. Die Zustimmung zur

Durchführung eines solchen Projektes sollte immer vom Einzelfall abhängig sein, je nachdem wie die zukünftige Ausgestaltung eines solchen Wettbewerbes aussieht. Aus diesen Gründen ist an dieser Stelle eine Pauschalantwort nicht angebracht.

gez.

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz
Staatsminister